Zur Geschichte des Umweltrechts in Liechtenstein

Ein Beispiel für den markanten Einfluss des Schweizer Rechts

Cyrus Beck*

* Dr. iur. Cyrus Beck, MAS, Forschungsbeauftragter Recht am Liechtenstein-Institut, Bendern. Ich bedanke mich herzlich bei Annett Höland für die gute Zusammenarbeit für die Ausstellung «Parlament der Pflanzen II» im Kunstmuseum Liechtenstein im Jahr 2023, deren Resultate mich zu diesem Aufsatz inspiriert haben.

Inhalt

I. Begriff und Eingrenzung 165

II. Nachbarrecht und Immissionsschutz 1812 bis 1865 166

III. Forstrecht und Pflanzenschutz 1842 bis 1908 167

IV. Sachenrecht 1922 168
A. Nachbarrecht 168
B. Verbandsbeschwerde *avant la lettre* 169

V. Zollvertrag 1923 170

VI. Naturschutzgesetz 1933 170

VII. Gewässerschutzgesetz 1957 172
A. Verfassungsgrundlage? 172
B. Gewässerschutzgesetz 173

VIII. Strahlenschutzgesetz 1964 174

IX. Luftreinhaltung 1970 bis 1986 175
A. Öl-Destillationsanlage in Sennwald 175
B. Vorläufer des Luftreinhaltegesetzes 176
C. Luftreinhaltegesetz 1985 177

X. Schweizer Umweltschutzgesetz 1983 178

XI. Abfallgesetz 1988 179
A. Gewässerschutzrecht 179
B. Abfallrecht 180

XII. Gescheitertes Lärmschutzgesetz 1991 181
A. Gesetzentwurf 181
B. Referendum 182

XIII. Internationales Recht 1992 bis 2022 183
A. UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992 183
B. Klimarahmenübereinkommen, Kyoto und Paris 184

XIV. EWR-Recht 1995 bis 2014 186
A. EWR-Abkommen 186
B. Umweltverträglichkeitsprüfung 187

XV. Umweltschutzgesetz 2008 188

XVI. Résumé 190

Literaturverzeichnis 192

I. Begriff und Eingrenzung

Der Ausdruck Umweltrecht ist erst seit einigen Jahrzehnten gebräuchlich und wurde erst in jüngerer Zeit zum Rechtsbegriff.[1] Als rechtswissenschaftlicher *terminus technicus* umschreibt das Umweltrecht – oder auch Umwelt*schutz*recht – heute alle staatlichen Normen, die dem Schutz der Umwelt dienen.[2] Mit «Umwelt» ist hierbei im ökologischen Sinne die natürliche Biosphäre gemeint,[3] teilweise aber auch künstliche Elemente wie etwa Bauwerke (vgl. Art. 17 lit. c USG[4]). Ein Gesamtkonzept des Umweltrechts existiert in Liechtenstein nicht, die Rechtsmaterie ist vielmehr historisch nach Bedarfen gewachsen. Als nominales Umweltrecht kann heute der Immissionsschutz, die Walderhaltung, der Gewässerschutz, der Bodenschutz, der Natur- und Landschaftsschutz und der Klimaschutz gelten.[5] Daneben findet sich funktionales Umweltrecht in einer Vielzahl von ganz unterschiedlichen Normen, wie etwa im Bau-, Strassenverkehrs- oder Landwirtschaftsrecht.

Im Folgenden soll ein Beitrag zur Normgeschichte des nominalen Umweltrechts und seiner Vorläufer seit dem 19. Jahrhundert geleistet werden.[6] Aspekte der Technik-, Kultur- oder politischen Geschichte finden nur vereinzelt Berücksichtigung.[7] Die Kürze eines Aufsatzes lässt zudem nur Raum für einige wichtige Zäsuren des Umweltrechts.[8]

Das Beispiel des Umweltrechts soll nicht zuletzt den markanten Einfluss des schweizerischen auf das liechtensteinische Recht in den zurückliegenden rund einhundert Jahren aufzeigen.

---

1 Vgl. noch Steiger, 1982, S. 3.
2 Vgl. Rux, 2023, S. 282.
3 Schon Steiger, 1982, S. 4.
4 Umweltschutzgesetz (USG) vom 29. Mai 2008 (LGBl. 2008 Nr. 199).
5 Vgl. Griffel, 2023, S. 3.
6 Keine Berücksichtigung finden in diesem Sinne also etwa auch das Jagd-, Fischerei- und Tierschutzrecht.
7 Für einen breiteren und zeitlich weit zurückgehenden Ansatz vgl. Marquardt, 2003, S. 13 und 301 f.
8 Dem begrenzten Raum geschuldet ist z. B. auch die nur kurze Darstellung EWR-rechtlicher Aspekte und das Weglassen der Alpenkonvention (LGBl. 1995 Nr. 186).

II. Nachbarrecht und Immissionsschutz 1812 bis 1865

Als Vorläufer des Umweltrechts in Liechtenstein – noch im zivilrechtlichen Sinne – kann das bereits 1812 aus Österreich rezipierte ABGB[9] gesehen werden. Gemäss dem später in Liechtenstein aufgehobenen § 364 ABGB durfte «die Ausübung des Eigenthumsrechtes nur in so fern [stattfinden], als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden.» Der Schöpfer des ABGB, Franz von Zeiller, verwies im ersten Kommentar zum ABGB dazu auf den Rechtsgrundsatz, dass niemand seine Rechte so ausüben darf, dass Dritte dadurch in ihren Rechten gefährdet werden.[10] Allerdings stellte § 364 ABGB noch keinen umweltrechtlichen Immissionsschutz dar, weil nur unmittelbare Einflüsse auf den nachbarlichen Raum darunter fallen sollten, nicht jedoch mittelbare, nur «in Folge des Wirkens der Naturgesetze [auftretende Einflüsse], also die sog. Rückwirkungen (Passiveinflüsse) der Benutzung unseres Grundes, wie z. B. Verbreitung von Lärm, Rauch, Übelgeruch, Bodenerschütterung […]»[11]. Die in § 364 ABGB erwähnten Gesetze zum allgemeinen Wohl waren Erlasse im «politischen», also im heutigen öffentlich-rechtlichen, Sinne.[12]

Ein solches öffentlich-rechtliches Gesetz stellte die Gewerbeordnung von 1865[13] dar, die den Immissionsschutz zu einer öffentlichen Aufgabe machte. Die ab den 1860er-Jahren zunehmende Gewerbetätigkeit und die insbesondere aus der Schweiz in das Land gekommene Textilindustrie beförderten die Gewerbegesetzgebung.[14] Gemäss § 15 Gewerbeordnung hatte die zuständige Behörde bei der Konzessionierung von Betriebsanlagen mit entsprechenden Einflüssen die den Nachbarn daraus drohenden Gefahren und Nachteile zu berücksichtigen. § 13 lit. a Gewerbeordnung nannte als konzessionspflichtige Gewerbe Betriebe mit Feuerstätten, Dampfmaschinen oder Wasserwerken, während lit. b neben sicherheitsrelevanten Betriebsarten «gesundheitsschädliche Einflüsse» und «ungewöhnliches Geräusch» als relevante Immissionen nannte.

---

9 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie vom 1. Juni 1811 (JGS Nr. 946/1811).
10 Zeiller, 1812, § 364 S. 125.
11 Randa, 1893, S. 117.
12 Vgl. Zeiller, 1812, § 364 S. 126 f.
13 Gewerbeordnung vom 16. Oktober 1865 (LGBl. 1865 Nr. 9).
14 Vgl. Ospelt, 1972, S. 231.

III. Forstrecht und Pflanzenschutz 1842 bis 1908

Das bereits in § 8 in Verbindung mit § 12 Waldordnung von 1842[15] erwähnte Gebot der nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder sowie die Bewilligungspflicht für Rodungen wurden in der Waldordnung von 1865[16] zum tragenden Grundsatz. § 6 Abs. 1 Waldordnung von 1865 umschrieb das Nachhaltigkeitsprinzip und die Bewilligungspflicht (auch für Privatwälder) folgendermassen: «Der dermalige Wälderbestand muss erhalten bleiben. Ausrodungen dürfen nur mit Genehmigung der Regierung über Antrag des Forstamts erfolgen.» Auf diese Weise wurde nicht nur die Nachhaltigkeit gesichert, sondern auch ein Ausgleich zwischen Privatnutzen und Gemeinwohl angestrebt.[17] Das Nachhaltigkeitsprinzip wird rechtsgeschichtlich oft mit Forsterlassen des 19. Jahrhunderts, wie den beiden liechtensteinischen Waldordnungen, in Verbindung gebracht. Das Prinzip der Erhaltung genutzter Ökosysteme für die Nachkommen war aber schon zuvor über Jahrhunderte hinweg anerkannt.[18] Allerdings sprach aus diesen Normen ein rein ökonomischer Geist.[19]

Der erste liechtensteinische umweltrechtliche Erlass nicht im Sinne der Volkswirtschaft, sondern im Geiste des Natur- und Heimatschutzes, war ein Gesetz betreffend den Schutz der Edelweisspflanze von 1903[20]. Das nur sechs Paragrafen umfassende Gesetz verbot das Ausheben und Ausreissen des Edelweiss samt Wurzeln sowie das Feilbieten und den Verkauf der Pflanze (§ 1), eine Ausnahme davon bildeten wissenschaftliche Zwecke (§ 2). Als Delegationsnorm ermächtigte § 5 Gesetz betreffend den Schutz der Edelweisspflanze die Regierung, weitere schutzbedürftige Alpenpflanzen per Verordnung unter Schutz zu stellen.[21] Der Zweck des Gesetzes war eindeutig der Schutz der als schön empfundenen Natur und der «herrlichen Heimat»[22]. Nicht zuletzt stand der Erlass eines Alpenpflanzenschutzgesetzes in Zusammenhang mit dem beginnenden, die Pflanzen bedrohenden, Alpentourismus

15 Waldordnung vom 1. August 1842 (LI LA SgRV 1842/20, zitiert nach: www.e-archiv.li/D44739 [29.2.2024]).
16 Waldordnung vom 8. Oktober 1865 (LGBl. 1866 Nr. 2).
17 Vgl. Marquardt, 2003, S. 350.
18 Vgl. ebd., S. 119.
19 Vgl. Schädler, 1901, S. 124.
20 Gesetz vom 15. November 1903 betreffend den Schutz der Edelweisspflanze und anderer Alpenpflanzen (LGBl. 1903 Nr. 5).
21 Entsprechend dehnte Art. 1 Verordnung vom 20. Juni 1908 betreffend den Schutz der Alpenflora (LGBl. 1908 Nr. 3) den Schutz auf alle wildwachsenden Alpenpflanzen, wie z. B. die Alpenrose oder den Enzian, aus.
22 Liechtensteiner Volksblatt, 4. Juni 1915, S. 1.

in Liechtenstein.[23] Das Gesetz lehnte sich an eine Norm aus dem benachbarten Vorarlberg an.[24]

IV. Sachenrecht 1922

A. Nachbarrecht

Nach dem «Rezeptionsbruch»[25], dem Wechsel vom österreichischen zum schweizerischen Recht nach dem Ersten Weltkrieg, fand der zivilrechtliche Immissionsschutz in Liechtenstein seine Fortsetzung.[26] 1923 wurden die sachenrechtlichen Bestimmungen des ABGB aufgehoben und es wurde stattdessen das Sachenrecht des ZGB[27] rezipiert. Übernommen wurde auch Art. 684 ZGB, der sich *tale quale* in Art. 67 SR[28] wiederfand. Gemäss Art. 67 Abs. 1 SR ist jedermann verpflichtet, bei der Ausübung seines Grundeigentums, namentlich im Rahmen eines Gewerbebetriebs, sich aller übermässigen Einwirkungen auf die Nachbargrundstücke zu enthalten. Art. 67 Abs. 2 SR nannte in der ursprünglichen Fassung beispielhaft schädliche Einwirkungen durch Rauch, Russ, lästige Dünste, Lärm und Erschütterung. Im Gegensatz zur Rechtslage nach dem alten § 364 ABGB ermöglichte Art. 67 SR nun also auch die Abwehr von Immissionen als «Passiveinflüsse». Die Nachbarn mussten allerdings auch nach Art. 67 SR grundsätzlich selbst schädliche und lästige (dem Wohlbefinden abträgliche) Einwirkungen dulden und konnten nur gegen «übermässige» Einwirkungen vorgehen. Selbst sonst übermässige Einwirkungen waren indes zu dulden, wenn dieselben nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke gerechtfertigt oder ortsüblich waren.[29] Unter die Einwirkungen sollten nicht nur materielle, sondern auch ideelle Immissionen fallen, so etwa gemäss einem zeitgenössischen Gesetzeskommentar «der Anblick anstössiger Vorgänge auf dem Nachbargrundstück, z. B. der Betrieb eines Asyls für unheilbare Kranke neben einer in einem Villenquartier liegenden Villa»[30]. Bei der Beurteilung der Übermässigkeit sollte ein strenge-

23 Vgl. Biedermann, 2015, S. 160.
24 Schädler, 1912, S. 19.
25 Berger, 2008, S. 33.
26 Liechtenstein hatte schon den 1916 in Österreich erweiterten nachbarrechtlichen Immissionsschutz des ABGB nicht mehr nachvollzogen (vgl. § 11 f. Kaiserliche Verordnung vom 19. März 1916 über die dritte Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch [RGBl. 1916 Nr. 69]).
27 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (BBl. 1907 VI 589).
28 Liechtensteinisches Zivilgesetzbuch Sachenrecht vom 31. Dezember 1922 (LGBl. 1923 Nr. 4).
29 Vgl. Leemann, 1920, Art. 684, Rz. 2–4.
30 Ebd., Art. 684, Rz. 10.

rer Massstab angelegt werden bei Immissionen «von sozial wertlosen Veranstaltungen […] (Tanzlärm, Wirtshauslärm, Kegelspiel, Phonographenspiel usf.)».[31] Auch sollte die Prüfung der Übermässigkeit nur auf einen Durchschnittsmenschen abstellen, ohne Berücksichtigung der Bedürfnisse empfindlicherer Personen, wie etwa Kranker.[32] Art. 67 SR bot noch keinen differenzierten Immissionsschutz, sondern diente letztlich einem wirtschaftlichen Interessenausgleich verschiedener Grundeigentümer.[33]

B. Verbandsbeschwerde *avant la lettre*

Bevor der im Folgenden nicht weiter interessierende Denkmalschutz 1944 verrechtlicht wurde,[34] fanden sich bereits im 1923 in Kraft gesetzten Art. 122 SR unter dem Titel «Heimatschutz» Bestimmungen zum Schutz von künstlichen Denkmälern und Naturdenkmälern. Bemerkenswerterweise bestimmte Art. 122 Abs. 4 SR: «Zur Anzeige und zur Beschwerdeführung ist jedermann, insbesondere auch ein Verein, berechtigt.» Diese Bestimmung stammte nicht aus der Rezeptionsvorlage des SR, dem schweizerischen ZGB, und bedauerlicherweise sind keine Gesetzesmaterialien zum SR greifbar, die im Sinne einer historischen Auslegung Licht auf diesen Absatz werfen könnten. Der Wortlaut von Art. 122 Abs. 4 SR lässt auf ein Verbandsbeschwerderecht *avant la lettre* schliessen, ausgestaltet allerdings als Popularbeschwerde, da auch Einzelpersonen beschwerdelegitimiert waren und weder eine persönliche Betroffenheit noch ein bestimmter Zweck eines Vereins oder einer anderen Verbandsperson vorausgesetzt waren. Diese Beschwerdelegitimation wurde erst im Jahr 1977 durch Art. 33 Denkmalschutzgesetz[35] aufgehoben. Die zuständige Landtagskommission integrierte den Heimatschutz insgesamt in den neuen Denkmalschutz, was Art. 122 SR als überflüssig erscheinen liess. Auf das Beschwerderecht ging sie nicht ein.[36]

---

31 Ebd., Art. 684, Rz. 16.
32 Ebd., Art. 684, Rz. 21.
33 Vgl. ebd., Art. 684, Rz. 1.
34 Gesetz vom 28. Februar 1944 betreffend den Denkmalschutz (LGBl. 1944 Nr. 4).
35 Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977 (LGBl. 1977 Nr. 39).
36 Vgl. Bericht und Antrag der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 zur Beratung des Denkmalschutzgesetzes an den Landtag, in: Beilagen Landtagsprotokolle 1977 (Sitzung vom 14. Juni 1977), S. 4.

V. Zollvertrag 1923

Der 1923 abgeschlossene und 1924 in Kraft getretene Zollvertrag (ZV[37]) mit der Schweiz führte nicht nur zur direkten Anwendbarkeit der eidgenössischen Zollgesetzgebung, sondern setzte und setzt noch heute zugleich auch das übrige Bundesrecht in Liechtenstein in Kraft, soweit der Zollanschluss seine Anwendung bedingt (Art. 4 Abs. 1 ZV). Diese Generalklausel delegiert in Verbindung mit Art. 10 ZV die Entscheidung über die Notwendigkeit der Anwendung konkreter Normen an die schweizerischen Behörden, führte in Bezug auf das Umweltrecht bzw. dessen Vorläufer jedoch nicht zu einem Anwachsen des liechtensteinischen Rechtsstoffs. 1924 wurden in Anlage I ZV lediglich einzelne Bestimmungen schweizerischer Bundesgesetze und Vollzugsverordnungen zu Fischerei, Jagd und Vogelschutz in Kraft gesetzt. Diese wenigen Bestimmungen betrafen die Ein- und Durchfuhr von Fischen bzw. Vögeln und hatten also zollrechtlichen, aber keinen umweltrechtlichen Charakter.[38] Das völkerrechtlich bedeutungslose innerstaatliche Anwendbarkeitserklärungsverfahren war in der Praxis wechselhaft. Zeitweise erliess der Landtag entsprechende Gesetze oder Landtagsbeschlüsse, zeitweise erfolgte zudem ein Bereinigungsverfahren der Anlagen zum Zollvertrag, dann wurden wieder einzelne schweizerische Erlasse bekanntgemacht. Ab 1959 erfolgten für geraume Zeit keine Publikationen zum anwendbaren schweizerischen Recht mehr.[39] Die Umweltrechtslage änderte sich in dieser Zeit gegenüber 1924 nicht. Die Schweiz hatte einerseits bis in die 1960er-Jahre selbst noch kaum umweltrechtliche Normen geschaffen und andererseits wurde diese Materie offensichtlich nicht als zollvertragsrelevant erachtet.

VI. Naturschutzgesetz 1933

Ein früher Meilenstein des Umweltrechts in Liechtenstein war das Naturschutzgesetz von 1933[40]. Angestossen worden war das Gesetz 1929 vom Historischen Verein, der in der Folge neben dem Verkehrsverein sowie der Sektion Liechtenstein des Deutschen und Österreichischen Alpenvereins an der Erarbeitung desselben mitwirkte.[41] Ein Textvergleich mit dem Anklänge an

37 Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (LGBl. 1923 Nr. 24).
38 Z. B. Art. 5 lit. e Bundesgesetz vom 24. Juni 1904 über Jagd und Vogelschutz (BBl. 1904 IV 714).
39 Vgl. Berger, 2008, S. 46 f.
40 Gesetz vom 3. Juli 1933 über den Schutz der Natur (Naturschutzgesetz) (LGBl. 1933 Nr. 11).
41 Biedermann, 2015, S. 160 f.

die NS-Ideologie enthaltenden deutschen Reichsnaturschutzgesetz von 1935, dessen Vorarbeiten bis 1927 zurückreichten,[42] zeigt keine diesbezügliche Beeinflussung.

Der Begriff «Natur» gemäss Naturschutzrecht war zwar nicht eindeutig, aber zumindest enger als der Begriff der «Umwelt» gemäss dem heutigen Umweltschutzrecht. Dies zeigt sich am ersten Zweck des Naturschutzgesetzes, der die Beschränkung der Verfügung über «Naturgebilde» festhielt (Art. 1 Naturschutzgesetz). Naturgebilde konnten u. a. Wasserläufe, Wasserfälle, geologische Formationen, Baumgruppen, Gebiete mit seltenen Tier- oder Pflanzenarten, historisch bedeutende Fundorte sowie fossile Tier- und Pflanzenvorkommen sein (Art. 3 Abs. 2 Naturschutzgesetz). Die Regierung wurde zur Feststellung der Schutzwürdigkeit von Naturgebilden ermächtigt (Art. 1 Naturschutzgesetz) und verordnete entsprechend vor allem in den 1960er- und 1970er-Jahren verschiedene Naturschutzgebiete.[43] Relativiert wurde die Schutzwürdigkeit der Naturgebilde durch eine Abwägung gegen andere wichtige Interessen, insbesondere volkswirtschaftliche Interessen (Art. 4 Naturschutzgesetz). Schädigungen der Eigentümer geschützter Naturgebilde wurde mit dem Expropriationsrecht begegnet (Art. 12 Naturschutzgesetz). Ein weiterer Zweck ergab sich aus dem II. Abschnitt des Naturschutzgesetzes, der den Schutz des Landschafts- und Ortsbilds insbesondere vor störenden Bauten umfasste (Art. 13 f. Naturschutzgesetz). Hierbei zeigt sich ein Ausgreifen des Naturschutzrechts in die künstliche Umwelt. Schliesslich war das Naturschutzgesetz von 1933 dem Artenschutz verpflichtet, indem es Listen von geschützten wildwachsenden Pflanzen (Art. 16 Naturschutzgesetz) und von wildlebenden Tieren (Art. 24 Naturschutzgesetz) enthielt. Gemäss Art. 31 Abs. 3 Naturschutzgesetz wurden die Bestimmungen von Art. 122 SR zum Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbilds sowie der Naturdenkmäler durch das Naturschutzgesetz ergänzt, also erweitert. Folglich verfügte Liechtenstein im Bereich des Natur- und Heimatschutzrechts bis 1977 über eine Popularbeschwerde für Privat- und Verbandspersonen.[44]

---

42 Kloepfer, 1994, S. 78.

43 Z. B. Verordnung vom 24. Februar 1969 betreffend das Naturschutzgebiet «Triesner Heilos» (LGBl. 1969 Nr. 19).

44 Siehe dazu oben IV. B. Verbandsbeschwerde *avant la lettre*.

VII. Gewässerschutzgesetz 1957

A. Verfassungsgrundlage?

Der schweizerische Bundesgesetzgeber benötigt einerseits für jede gesetzliche Regelung eine spezifische Verfassungskompetenz, sonst kommt sie den Kantonen zu (Art. 3 BV[45]). Andererseits sind auch verfassungswidrige Bundesgesetze in der Schweiz anzuwenden und nicht durch ein Verfassungsgericht per Normenkontrolle aufhebbar (Art. 190 BV). In Liechtenstein dagegen ist der Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht kompetent, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben (Art. 18 f. StGHG[46]). Wiederum anders als in der föderalen Schweiz benötigt der liechtensteinische Gesetzgeber aber keine spezifische Verfassungskompetenz zur Regelung einer bestimmten Materie, da ihm die gesamte Gesetzgebung zukommt (vgl. Art. 65 Abs. 1 LV[47]). Folglich sind die früher des Öfteren in den Ingressen liechtensteinischer Gesetze angeführten Verfassungsgrundlagen,[48] anders als in schweizerischen Bundesgesetzen, nicht einmal als deklaratorisch zu werten. Diese Ingresse geben allerdings einen informativen Einblick in die Gedanken von Fürst, Regierung und Landtag zur Mechanik der Verfassung von 1921 und einem nur vermeintlichen diesbezüglichen Einfluss des Schweizer Verfassungsrechts.[49] Zudem stellen sie eine Reminiszenz an die Konstitutionelle Verfassung von 1862 dar, nach der der Landtag für jedes politische Recht einen Titel in der Verfassung benötigte, während die Kompetenzvermutung für den Fürsten sprach.[50] Die Landesverfassung von 1921 enthält keine Bestimmung zum Umweltschutz. Der Ingress des Gewässerschutzgesetzes von 1957[51] erwähnte allerdings als Verfassungsgrundlagen Art. 18 und Art. 21 LV. Art. 18 LV enthält die Staatsaufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens, während Art. 21 LV dem Staat das Hoheitsrecht über die Gewässer zuspricht und den Hochwasserschutz enthält. Der Zweck des Gesetzes zielte Art. 18 LV entsprechend auf den Gesundheitsschutz von Menschen und ebenso von Tieren

45 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

46 Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG) (LGBl. 2004 Nr. 32).

47 Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LGBl. 1921 Nr. 15).

48 Z. B. Gesetz vom 4. Juni 1957 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) (LGBl. 1957 Nr. 14).

49 Vgl. Botschaft [sic!] der Regierung an den Hohen Landtag vom 23. März 1957 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, in: Beilagen Landtagsprotokolle 1957 (Sitzung vom 11. April 1957), S. 8.

50 Beck, 2015, S. 96.

51 Gesetz vom 4. Juni 1957 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) (LGBl. 1957 Nr. 14).

(Art. 2 Abs. 1 Gewässerschutzgesetz). Eine Bestimmung zum Wasserrecht oder Hochwasserschutz hingegen enthielt das Gewässerschutzgesetz nicht, sodass der Verweis auf Art. 21 LV sinnlos war. Dem liechtensteinischen Staat steht der umweltrechtliche Schutz der Gewässer, anders als deren wirtschaftliche Nutzung, ohne Weiteres zu.[52]

B. Gewässerschutzgesetz

Das Gewässerschutzgesetz von 1957 ging auf eine landtägliche Interpellation zurück[53] und rezipierte ein schweizerisches Bundesgesetz von 1955.[54] Das Gewässerschutzgesetz hielt sich zwar weitgehend an die *ratio* der eidgenössischen Rezeptionsvorlage, ging aber im Gesundheitsschutz von Mensch und Tier weniger weit. So bestimmte Art. 2 Abs. 3 Bundesgesetz von 1955, dass zwar Massnahmen mit Rücksicht auf die «entstehende wirtschaftliche und finanzielle Belastung» zu ergreifen waren, aber nur unter dem Vorbehalt, dass es sich nicht um den Schutz des Trink- und Brauchwassers handelte. Art. 2 Abs. 3 Gewässerschutzgesetz enthielt diesen expliziten Vorrang der öffentlichen Gesundheit vor öffentlichen und privaten Wirtschaftsinteressen hingegen nicht. Art. 3 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz enthielt eine Delegationsnorm, die es der Regierung ermöglichte, die Erteilung der Bewilligung zur Abwässereinleitung an eine Amtsstelle zu delegieren. Tatsächlich wurde bereits im Jahr 1959 eine Einheit für Gewässerschutz bei der Landwirtschaftlichen Beratungsstelle eingerichtet und ab 1963 als «Amt für Gewässerschutz» in Etappen verselbstständigt,[55] womit die erste liechtensteinische Verwaltungseinheit im Bereich des Umweltschutzes und mithin Umweltrechts geschaffen wurde. Freilich war diese Delegationsnorm gemäss Art. 78 LV in der ursprünglichen Fassung, der noch die Regierung für die *gesamte* Landesverwaltung kompetent erklärte, verfassungswidrig. Erst mit einer Verfassungsrevision von 1963 wurde eine Delegationsnorm zugunsten von unteren Verwaltungseinheiten geschaffen.[56] Schliesslich zeigt der u. a. mit den Begriffen

52 Vgl. Schiess Rütimann, 2017, Art. 21, Rz. 20.

53 Botschaft [sic!] der Regierung an den Hohen Landtag vom 23. März 1957 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, in: Beilagen Landtagsprotokolle 1957 (Sitzung vom 11. April 1957), S. 1.

54 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 16. März 1955 (AS 1956 1533).

55 Vogt, 2009, S. 86.

56 Näheres dazu bei Beck, 2021, S. 172 f. Die Regierung selbst hegte im Fall des Gewässerschutzgesetzes unspezifisch «gewiss[e] rechtlich[e] Bedenken» wegen der Delegationsnormen (Botschaft [sic!] der Regierung an den Hohen Landtag vom 23. März 1957 über den

«Müllabfuhr, Kehrichtablagerungen» sachüberschriebene Art. 4 Gewässerschutzgesetz, dass das sich langsam entwickelnde Abfallrecht in dieser Zeit noch vornehmlich als Teil des Gewässerschutzrechts begriffen wurde.

VIII. Strahlenschutzgesetz 1964

Das Jahr 1957 brachte der Schweiz nicht nur den ersten Forschungskernreaktor, genannt «Saphir», in Würenlingen im Kanton Aargau, sondern auch die neue Bundeskompetenz zur Gesetzgebung auf dem Gebiet der Atomenergie.[57] Der Bundesgesetzgeber erliess in der Folge ein Bundesgesetz zu Atomenergie und Strahlenschutz[58], um insbesondere im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit auf diesem Feld agieren zu können.[59] In Liechtenstein war dieses Gesetz nicht direkt anwendbar, weil es keine Zollvertragsmaterie darstellte. Die Regierung erkannte in dieser Anfangszeit der zivilen Nutzung der Atomenergie aber ebenfalls den Bedarf des «Schutz[es] der Oeffentlichkeit vor den Gefahren ionisierender Strahlen»[60], d. h. Strahlung, deren Energie zum Herauslösen von Elektronen aus der Elektronenhülle ausreicht und so Gesundheitsschäden hervorrufen kann. Mit einem Gesetz beabsichtigte die Regierung angesichts der sich verbreitenden Anwendung von ionisierender Strahlung – etwa mittels Röntgenapparaten, «Durchleuchtungsapparaten in Schuhgeschäften […] [und] Leuchtzifferblättern an Uhren»[61] –, den Strahlenschutz zu gewährleisten. Wie so oft sollte auch in diesem Fall inner- und ausserhalb des Zollvertrags eine Konformität mit der Rechtslage in der Schweiz hergestellt werden, nicht zuletzt, weil Liechtenstein aufgrund seiner Kleinheit und des damit einhergehenden Ressourcenmangels für die Aufsicht über die Einhaltung der Schutzvorschriften auf schweizerische Fachleute angewiesen war.[62]

Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, in: Beilagen Landtagsprotokolle 1957 [Sitzung vom 11. April 1957], S. 10).

57 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz vom 8. Dezember 1958 (BBl. 110 II 1521), S. 1521.

58 Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz (AS 1960 541).

59 Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Entwurf zu einem Bundesgesetz über die friedliche Verwendung der Atomenergie und den Strahlenschutz vom 8. Dezember 1958 (BBl. 110 II 1521), S. 1522.

60 BuA vom 24. April 1964 betreffend die Erlassung eines Gesetzes über den Strahlenschutz, in: Beilagen Landtagsprotokolle 1964 (Sitzung vom 4. Mai 1964), S. 1.

61 Ebd.

62 Vgl. ebd.

Im September 1964 trat das von Landtag und Fürst beschlossene kurze Gesetz über den Strahlenschutz[63] in Kraft. Es rezipierte einen Teil des Bundesgesetzes zu Atomenergie und Strahlenschutz, allerdings nur zum Strahlenschutz, weil eine liechtensteinische Atomanlage wohl politisch ausgeschlossen war. Gemäss Art. 1 Gesetz über den Strahlenschutz war derjenige, der radioaktive Stoffe verwendete oder innehatte oder Anlagen und Apparate verwendete, die ionisierende Strahlen aussandten, verpflichtet, alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung und dem Stand von Wissenschaft und Technik zum Schutz von Leben und Gesundheit notwendig waren. Die Regierung wurde ermächtigt, per Verordnung detaillierte Schutzvorschriften und Bewilligungspflichten zu erlassen (Art. 2 Abs. 1 und 2 Gesetz über den Strahlenschutz). In der Folge wurde keine einschlägige Verordnung erlassen. Allerdings wurden, obwohl im Wesentlichen nicht Zollvertragsmaterie,[64] 1979 schweizerische Strahlenschutzvorschriften aufgrund des Zollvertrags für direkt anwendbar erklärt,[65] was den Anfang des über den Zollvertrag direkt anwendbaren schweizerischen Umweltrechts markierte. Dieses Beispiel einer pragmatischen Anwendung schweizerischer Rechtsnormen, für die nicht einmal der Zollvertrag als Rechtsgrundlage taugte, zeigt das Grunddilemma der extremen Ressourcenknappheit eines Kleinststaates auf dem Feld der Rechtsetzung.[66]

IX. Luftreinhaltung 1970 bis 1986

A. Öl-Destillationsanlage in Sennwald

Das Jahr 1970 wurde vom Europarat zum Europäischen Naturschutzjahr erklärt, was auch in Liechtenstein insbesondere zu Aktionen im Kultur- und

63 Gesetz vom 17. Juli 1964 über den Strahlenschutz (LGBl. 1964 Nr. 30).

64 BuA Nr. 100/2010 vom 28. September 2010 betreffend die Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem schweizerischen Bundesrat betreffend die Zusammenarbeit im Bereich des Strahlenschutzes vom 14. September 2010 sowie betreffend die Schaffung eines neuen Strahlenschutzgesetzes, S. 9.

65 Bekanntmachung vom 28. August 1979 betreffend die Neuausgabe der Anlage I zum Vertrag vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24 (LGBl. 1979 Nr. 47).

66 Im Jahr 2010 sollte Anlage I zum Zollvertrag bezüglich des Strahlenschutzes auf Zollvertragsmaterien eingegrenzt werden (BuA Nr. 100/2010, S. 9). Allerdings schloss Liechtenstein zugleich eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet mit der Schweiz (LGBl. 2010 Nr. 369) und erliess zu deren Durchführung ein neues Strahlenschutzgesetz (LGBl. 2010 Nr. 370).

Bildungsbereich führte.[67] Den Startpunkt der öffentlich-rechtlichen Normen in Bezug auf die Luftreinhaltung stellte im selben Jahr eine auf Art. 6 Abs. 1 Arbeitsgesetz[68] gründende Bestimmung der Verordnung III[69] dar. Noch sehr unspezifisch und vermengt mit einer arbeitsschutzrechtlichen Bestimmung durften gemäss Art. 35 Verordnung III die Konzentrationen von Luftverunreinigungen in den Arbeitsräumen sowie die Fremdstoffmengen in der Abluft und der Gehalt des Rauches an schädlichen oder lästigen Stoffen die anerkannten und dem Stand der Technik und Wissenschaft entsprechenden Grenzwerte nicht überschreiten. Die Zeit um das Jahr 1970 stellte für die liechtensteinische Umweltpolitik und in der Folge für das Umweltrecht eine eigentliche Zäsur dar, weil mit dem industriellen und technologischen Fortschritt nicht zuletzt die Luftverschmutzung in den Industrieländern schon stark zugenommen hatte.[70] Konkreter Auslöser für eine Sensibilisierung der liechtensteinischen Gesellschaft für die Luftreinhaltung war die 1972 bewilligte und 1974 in Betrieb genommene Öl-Destillationsanlage in der benachbarten Ortschaft Sennwald in der Schweiz.[71] Die Luftreinhaltung als Aufgabe der Regierung tauchte erstmals in einem Ressortplan von 1973 auf, der dieses Geschäft dem Ressort «Sanität» zuwies.[72]

B. Vorläufer des Luftreinhaltegesetzes

Im Oktober 1972 hatte eine landtägliche Motion unter dem Eindruck der bewilligten Öl-Destillationsanlage die Regierung beauftragt, dem Parlament ein Gesetz zur Reinhaltung der Luft in Vorschlag zu bringen.[73] Der Landtag zielte mit der Motion auf ein umfassendes Luftreinhaltegesetz ab, das den Erhalt der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen sowie des Lebens von Tieren und Pflanzen bezweckte. Alle Emittenten von Schadstoffen sollten zur Luftreinhaltung verpflichtet werden, es sollte ein Emissionskataster und ein Messnetz zur Überwachung der Luftverunreinigung eingerichtet werden und

67 Näheres dazu bei Fürstliche Regierung, Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1970, S. 87.
68 Gesetz vom 29. Dezember 1966 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (LGBl. 1967 Nr. 6).
69 Verordnung III vom 7. Juli 1970 zum Gesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) (Gesundheitsvorsorge und Unfallverhütung in industriellen Betrieben) (LGBl. 1970 Nr. 25).
70 Vgl. Marxer, 2023, S. 157 f.
71 Vgl. Broggi, 2018, S. 1 f.
72 Verordnung vom 13. März 1973 über den Ressortplan der Regierung (LGBl. 1973 Nr. 19).
73 Landtagsprotokolle 1972 (Sitzung vom 26. Oktober 1972), S. 474.

zudem sollten insbesondere Immissionsgrenzwerte festgelegt werden.[74] Der Landtag nahm das daraus entspringende Gesetz über Massnahmen gegen die Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen[75] schliesslich im November 1973 an. Wie der Titel des Gesetzes schon deutlich machte, betraf es aber nicht die Luftreinhaltung insgesamt, sondern galt nur für Feuerungsanlagen zum Heizen, zur Dampf-, Heisswasser- oder Elektrizitätserzeugung sowie für die Abfallverbrennung (Art. 1 Gesetz über Massnahmen gegen die Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen). In Ausführung des Gesetzes verordnete die Regierung im Herbst 1974 erstmals ein grundsätzliches Verbot des Verbrennens von Abfällen im Freien (Art. 1 Verordnung über die Abfallverbrennung im Freien[76]). Die Regierung hatte die Beschränkung auf diese beiden Quellengruppen mit Zeitdruck und den erst diesbezüglich ausreichenden rechtlichen und technischen Abklärungen begründet.[77] Insbesondere die beträchtliche Luftverschmutzung durch den Motorfahrzeugverkehr wollte die Regierung nicht über das Strassenverkehrsgesetz hinaus regeln, weil rein innerstaatliche Massnahmen nicht zielführend seien.[78]

C. Luftreinhaltegesetz 1985

Ein weiterer Rechtsentwicklungsschritt in der Luftreinhaltung erfolgte Mitte der 1980er-Jahre, als auch in Liechtenstein das sogenannte Waldsterben im Zusammenhang mit der Luftverschmutzung in den Fokus der umweltrechtlichen Aufmerksamkeit geriet.[79] Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen, das Gesetz über Massnahmen gegen die Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen von 1973 und ein 1984 für Liechtenstein in Kraft getretenes UN-Übereinkommen[80] schienen der Problematik der zunehmenden Luftver-

74 Vgl. BuA vom 12. Oktober 1973 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Massnahmen gegen die Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen, in: Beilagen Landtagsprotokolle 1973 (Sitzung vom 8. November 1973), S. 1 f.

75 Gesetz vom 28. November 1973 über Massnahmen gegen die Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen (LGBl. 1974 Nr. 3).

76 Verordnung vom 3. September 1974 über die Abfallverbrennung im Freien (LGBl. 1974 Nr. 60).

77 BuA vom 12. Oktober 1973 betreffend die Schaffung eines Gesetzes über Massnahmen gegen die Luftverunreinigung durch Feuerungsanlagen, in: Beilagen Landtagsprotokolle 1973 (Sitzung vom 8. November 1973), S. 2 f.

78 Ebd., S. 4.

79 Vgl. BuA Nr. 43/1985 vom 25. September 1985 betreffend die Schaffung eines Luftreinhaltegesetzes, S. 17.

80 Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (LGBl. 1984 Nr. 3).

schmutzung nicht gerecht zu werden,[81] sodass 1986 ein umfassendes Luftreinhaltegesetz[82] in Geltung gesetzt wurde. Der Wortlaut des Luftreinhaltegesetzes zeigte deutlich die Schweizer Rezeptionsvorlage des ch-USG[83]. Mit der Rezeption des schweizerischen Immissionsschutzrechts bezüglich der Luftverunreinigungen wurde in Liechtenstein erstmals der Schutz nicht nur des Menschen, sondern auch der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensräume gesetzlich festgeschrieben (Art. 1 Abs. 1 Luftreinhaltegesetz). Ebenso fanden das Verursacherprinzip (Art. 2 Luftreinhaltegesetz) sowie der Grundsatz der Emissionsbegrenzung an der Quelle (Art. 5 Abs. 1 Luftreinhaltegesetz) und das Zweistufenkonzept der vorsorglichen und der verschärften Emissionsbegrenzung (Art. 5 Abs. 2 und 3 Luftreinhaltegesetz) Eingang in das liechtensteinische Recht. Umweltschutz ist nicht gratis zu haben. Dies zeigte sich an den grossen Kosten, die der Vollzug des Luftreinhaltegesetzes für die Gemeinden und das Land zeitigte, insbesondere für Personal und Messgeräte.[84]

X. Schweizer Umweltschutzgesetz 1983

Im Jahr 1983 erliess die Schweiz nach längeren Vorarbeiten ein Umweltschutzgesetz (ch-USG), das 1985 in Kraft trat. Bereits im Dezember 1984 wies das schweizerische Departement für auswärtige Angelegenheiten die liechtensteinische Regierung darauf hin, dass Teile des ch-USG in Liechtenstein anwendbar sein würden. Aufgrund pragmatischer Erwägungen sollte die Feststellung der Anwendbarkeit konkreter Normen allerdings erst erfolgen, wenn auch die einschlägigen Verordnungen in der Schweiz erlassen waren.[85] Nach einem offiziellen Besuch des schweizerischen Botschafters im März 1987 in Vaduz führten Liechtenstein und die Schweiz auf Ressortebene Gespräche über die Anwendbarkeit schweizerischer Umweltschutzbestimmungen.[86] Die Verständigung mündete in eine direkte Anwendbarkeit von Bestimmungen des ch-USG und einschlägiger Verordnungen insbesondere zu Brenn- und Treibstoffen, umweltgefährdenden Stoffen, dem Verkehr mit gefährlichen Abfällen sowie Typenprüfungen und Kennzeichnungen, z. B.

81 Vgl. BuA Nr. 43/1985, S. 17.
82 Luftreinhaltegesetz vom 20. November 1985 (LGBl. 1986 Nr. 3).
83 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (AS 1984 1122).
84 Vgl. BuA Nr. 43/1985, S. 21–23.
85 Vgl. BuA Nr. 47/1987 vom 24. November 1987 über die im Fürstentum Liechtenstein aufgrund des Zollanschlussvertrages anwendbaren eidgenössischen Rechtsvorschriften im Bereich des Umweltschutzes, S. 2.
86 Ebd.

für Brenner und Kessel (Bekanntmachung vom 29. Dezember 1987[87]). Interessanterweise wurden 1987 nicht nur umweltrechtliche Normen aus der Schweiz für anwendbar erklärt, die wegen «des gemeinsamen Wirtschaftsraumes und der offenen Grenzen»[88] Geltung beanspruchen mussten,[89] sondern auch Normen, die die eigentlich zollvertragsrelevanten Bestimmungen in einen rechtsdogmatischen Kontext setzten und also der juristischen Auslegung dienten. Dazu gehörten Art. 2 (Verursacherprinzip), Art. 7 (Legaldefinitionen), Art. 8 (Ganzheitlichkeitsprinzip) und Art. 11 (Emissionsbegrenzung) ch-USG.

XI. Abfallgesetz 1988

A. Gewässerschutzrecht

Noch bis weit in das 20. Jahrhundert hinein wurden Abfälle aus Haushalten und Gewerbe in innerhalb der liechtensteinischen Gemeinden verstreuten Gruben entsorgt.[90] Ein Meilenstein in der Abfallentsorgung stellte die 1962 im st. gallischen Buchs in Betrieb genommene Kehrichtverwertungs- und Verbrennungsanlage als Gemeinschaftsprojekt liechtensteinischer und schweizerischer Gemeinden dar.[91] In der Eröffnungsansprache hob der damalige Regierungschef Alexander Frick die Bedeutung des Werks «auf dem Gebiete des Gewässerschutzes und der Erhaltung des Landschaftsbildes»[92] hervor und brachte damit den Zusammenhang des Abfallrechts mit dem Gewässerschutzrecht zu dieser Zeit auf den Punkt. Noch 1977 fasste die Verordnung über die Abwasser- und Abfallbeseitigung[93] die beiden Bereiche zusammen und verpflichtete in Art. 18 die Gemeinden zur Sammlung und schadlosen Beseitigung der festen Abfallstoffe aus Haushalt, Gewerbe und Industrie. Die Gemeinden waren bereits von alters her verpflichtet gewesen,

87 Bekanntmachung vom 29. Dezember 1987 der aufgrund des Vertrages vom 29. März 1923 zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet, LGBl. 1923 Nr. 24, in Liechtenstein anwendbaren Bestimmungen der Umweltgesetzgebung (LGBl. 1987 Nr. 74).

88 BuA Nr. 47/1987, S. 4.

89 Vgl. die kontroverse Diskussion dazu im Landtag (Landtagsprotokolle 1987 [Sitzung vom 17. Dezember 1987], S. 1213–1220).

90 Vgl. BuA Nr. 46/1987 vom 20. November 1987 zum Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz), S. 1.

91 Verein für Abfallentsorgung.

92 Ebd.

93 Verordnung vom 5. Juli 1977 über die Abwasser- und Abfallbeseitigung (LGBl. 1977 Nr. 40).

einen sogenannten Wasenplatz zum Vergraben von Tierkadavern zu unterhalten (Art. 1 Wasenordnung[94]).

B. Abfallrecht

Auch die 1980er-Jahre waren, wie bereits im Fall des Luftreinhaltegesetzes gesehen, eine bewegte Zeit in Sachen Umweltrecht. Die stetig steigende Abfallmenge führte zu einer Sensibilisierung von Landtag und Regierung für das Thema des Umgangs mit Abfall,[95] was in die Erkenntnis mündete, dass die Gemeinden allein nicht mehr in der Lage waren, eine zeitgemässe umweltverträgliche Abfallwirtschaft zu bewerkstelligen. Ein Abfallgesetz sollte das Land mehr in die Pflicht nehmen und eine Koordination der Abfallwirtschaft bewirken.[96] Das Abfallgesetz[97] von 1988 stellte keine ganze oder weitgehende Rezeption eines oder mehrerer schweizerischer Erlasse dar. Allerdings übten das ch-USG und schweizerisches Verordnungsrecht einen deutlichen Einfluss auf Inhalt und Begrifflichkeit des Abfallgesetzes aus. Die wesentlichen Regelungsbereiche des Abfallgesetzes waren die Zuständigkeiten, die Abfallentsorgung, die Sonderabfälle und die Finanzierung. Als Grundsätze stachen besonders das Vorsorgeprinzip (Art. 1 Abs. 4 Abfallgesetz) und das Verursacherprinzip (Art. 8 Abfallgesetz) hervor. Abfälle waren gemäss Legaldefinition bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entweder entledigen wollte (subjektiv) oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse (objektiv) lag (Art. 2 Abs. 1 Abfallgesetz). Die Pflicht zur Abfallentsorgung fiel nach wie vor im Grundsatz den Gemeinden zu (Art. 4 Abfallgesetz), die ihre Aufgaben – entsprechend dem Verursacherprinzip – in der Regel mit Gebühren zu finanzieren hatten (Art. 25 Abs. 1 Abfallgesetz). Dem Land kam insbesondere eine Beitragspflicht für die Erstellung von Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle zu (Art. 26 Abs. 1 Abfallgesetz). Mit dem Abfallgesetz wurde die Verquickung des Abfallrechts mit dem Gewässerschutz aufgegeben und die Umwelt ganzheitlich in den Blick genommen (vgl. Art. 1 Abs. 2 Abfallgesetz). Mangels einer spezifischen Verwaltungsbehörde zu dieser Zeit oblagen allerdings nach wie vor dem Amt für Gewässerschutz gewisse Verwaltungsaufgaben (Art. 31 Abfallgesetz).

---

94 Wasenordnung vom 21. November 1873 (LGBl. 1873 Nr. 8).

95 Vgl. BuA Nr. 25/1985 vom 10. Juni 1985 zum Postulat der Herren Abgeordneten Georg Gstöhl, Paul Kindle, Karlheinz Oehri, Hermann Hassler, Anton Hoop und Ludwig Seger betreffend Massnahmen zur Verringerung der Kehrichtmenge, S. 1–3.

96 Vgl. BuA Nr. 46/1987, S. 4.

97 Gesetz vom 6. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz) (LGBl. 1988 Nr. 15).

XII. Gescheitertes Lärmschutzgesetz 1991

A. Gesetzentwurf

Ein Teil der negativen Rechtsgeschichte Liechtensteins stellt das nicht in Kraft getretene Lärmschutzgesetz dar. In einem 1984 überwiesenen Postulat lud der Landtag die Regierung ein zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen insbesondere der Strassenverkehrslärm eingedämmt werden könne.[98] Die Regierung sprach in ihrer Postulatsbeantwortung bemerkenswerterweise von einer «Lärmeskalation», deren Hauptursache «zweifellos die im raschen Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum sowie […] im zunehmend steigenden Lebensstandard begründete Massenmotorisierung»[99] sei. Als sich daraus ergebende Notwendigkeit erkannte sie u. a. die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Lärmschutz.[100] Noch bevor die Postulatsbeantwortung erfolgt war, überwies der Landtag im Mai 1987 eine parlamentarische Motion an die Regierung, die u. a. Massnahmen zum Schutz gegen Lärm, insbesondere ein Lärmschutzgesetz, verlangte. Schon die Motionäre sannen auf den Schutz nicht nur vor gesundheitsschädlichem Lärm, sondern auch vor lästigem, also das Wohlbefinden der Menschen beeinträchtigendem, Lärm, und schlugen zudem einen anlagebezogenen Ansatz wie im schweizerischen Immissionsschutzrecht vor.[101] Im Jahr 1989 legte die Regierung dem Landtag einen Entwurf des geforderten Lärmschutzgesetzes (E-Lärmschutzgesetz[102]) vor. Der Entwurf sah vergleichbar mit dem 1986 in Kraft gesetzten Luftreinhaltegesetz den Schutz von Menschen und Tieren sowie ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen vor (Art. 1 Abs. 1 E-Lärmschutzgesetz). Wiederum vorgesehen war das Verursacherprinzip (Art. 2 E-Lärmschutzgesetz) sowie der Grundsatz der Emissionsbegrenzung an der Quelle (Art. 7 Abs. 1 E-Lärmschutzgesetz) und das Zweistufenkonzept der vorsorglichen und der verschärften Emissionsbegrenzung (Art. 7 Abs. 2 und 3 E-Lärmschutzgesetz). Neu eigenständig in die liechtensteinische Rechtsordnung aufgenommen werden sollte das Ganzheitlichkeitsprinzip entsprechend dem direkt anwendbaren Art. 8 ch-USG, nach dem Einwirkungen einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken zu beurteilen sind (Art. 5 E-Lärmschutzgesetz). Qua Lärmschutzgesetz sollte auch der Schutz vor Erschütterungen gewährleistet sein (Art. 7 Abs. 1 E-Lärmschutzgesetz). Noch im Rahmen der Schaffung des Luftreinhaltegesetzes war eine Berücksichti-

98 Postulatsbeantwortung Nr. 15/1987 vom 27. Mai 1987, S. 1.
99 Ebd., S. 2.
100 Ebd., S. 11.
101 Vgl. Motion Nr. 67/1987 vom 30. April 1987, S. 5.
102 BuA Nr. 27/1989 vom 31. August 1989 zum Lärmschutzgesetz, S. 30–46.

gung empfindlicherer Personengruppen, wie z. B. Kinder, Kranke, Ältere und Schwangere, bei der Festlegung von Belastungsgrenzwerten von der Regierung abgelehnt worden, weil diese Gruppen angeblich «ohnehin mitberücksichtigt sind»[103]. Der Entwurf zu einem Lärmschutzgesetz enthielt nun aber eine entsprechende Bestimmung (Art. 9 Abs. 2 E-Lärmschutzgesetz) als Rezeption von Art. 13 Abs. 2 ch-USG. Überhaupt hielt sich das geplante Lärmschutzgesetz schon deutlich enger an die Rezeptionsvorlage aus der Schweiz, weil auch etwa die Immissionsgrenzwerte «nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung» festzulegen waren (Art. 10 E-Lärmschutzgesetz, vgl. Art. 14 lit. b ch-USG), also nach einer Formel, die durch den Begriff der Erfahrung das Vorsorgeprinzip betont.[104] Wie Art. 20 Abs. 1 und Art. 25 Abs. 3 ch-USG hätte allerdings auch das Lärmschutzgesetz massive Überschreitungen der Belastungsgrenzwerte zugelassen, wenn ein öffentliches Interesse – insbesondere an Strassen – bestanden hätte (Art. 14 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 3 E-Lärmschutzgesetz).

B. Referendum

Nach der ersten Lesung des Gesetzentwurfs wurde eine Landtagskommission gebildet, die den Entwurf überarbeiten sollte.[105] Die Kommission legte in der Folge einen geänderten Entwurf vor, der u. a. im Sinne des Verursacherprinzips neu sogenannte «Lärmabgaben» zwischen 20 und 40 Franken enthielt, die jährlich mit der Motorfahrzeugsteuer eingehoben und für Sanierungs- oder Schallschutzmassnahmen an Strassen eingesetzt werden sollten.[106] Der Landtag nahm den geänderten Gesetzentwurf an, allerdings wurde dagegen das Referendum ergriffen und das Lärmschutzgesetz schliesslich wegen der Lärmabgaben mit einem sehr hohen Nein-Stimmen-Anteil von 79,7 Prozent in einer Volksabstimmung 1991 abgelehnt.[107]

Auch ohne ein eigenes Lärmschutzgesetz verfügte Liechtenstein allerdings auch zu dieser Zeit über lärmschutzrechtliche Normen. So waren bereits im Jahr 1987 einzelne Bestimmungen der ch-Lärmschutz-Verordnung[108] per Zollvertrag für direkt anwendbar erklärt worden (Bekanntmachung vom

103 BuA Nr. 43/1985, S. 20.
104 Griffel, 2023, S. 85.
105 Bericht und Antrag der Landtagskommission an den Hohen Landtag vom 11. April 1991 über die Beratung der Regierungsvorlage zu einem Gesetz zum Schutz gegen Lärm, in: Beilagen Landtagsprotokolle 1991 (Sitzung vom 7./8. Mai 1991), S. 2.
106 Ebd., S. 7.
107 Marxer, 2018, S. 421.
108 Lärmschutz-Verordnung (LSV) vom 15. Dezember 1986 (AS 1987 338).

29. Dezember 1987). Im Jahr 2001 urteilte die Verwaltungsbeschwerdeinstanz, dass mit Blick auf Art. 31 Abs. 1 LV eine willkürfreie, verhältnismässige und gleiche Anwendung der direkt aufgrund des Zollvertrags geltenden schweizerischen Normen zusätzlich die analoge Anwendung von nicht direkt anwendbaren schweizerischen Normen bedingen kann bzw. muss.[109] Die analoge Anwendung der gesamten ch-Lärmschutz-Verordnung wurde im Jahr 2005 vom Verwaltungsgerichtshof als rechtlich geboten erachtet.[110]

XIII. Internationales Recht 1992 bis 2022

A. UN-Konferenz für Umwelt und Entwicklung 1992

Im Juni 1992 fand in Rio de Janeiro mit der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung die bis dahin gemessen an den teilnehmenden 178 Staaten und an den anwesenden über 30 000 Staatenvertretern grösste internationale Konferenz der Geschichte statt.[111] Über 100 Staats- und Regierungschefs nahmen an der Konferenz teil. Das Fürstentum Liechtenstein war durch den Landesforstmeister vertreten.[112] Zu den Kernergebnissen des sogenannten «Erdgipfels» gehörte eine Deklaration über Umwelt und Entwicklung, die als gesellschaftspolitisches Leitbild der globalen Zukunft eine nachhaltige Entwicklung proklamierte. Keine künftige Generation sollte die Erde in einem schlechteren Zustand weiterreichen, als sie sie erhalten hatte, und also nicht vom Kapital, sondern von den Zinsen leben.[113] Wie oben ausgeführt,[114] war das Nachhaltigkeitsprinzip insbesondere wieder im Forstrecht des 19. Jahrhunderts enthalten und keimte nun auch im Umweltvölkerrecht. Darüber hinaus verankerte die Erklärung auch etwa das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip sowie die Umweltverträglichkeitsprüfung.[115]

Zwei weitere Kernergebnisse des Erdgipfels waren das Klimarahmenübereinkommen und das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, die beide vom Vertreter Liechtensteins an der Konferenz unterzeichnet wurden.[116] Die Erarbeitung der beiden Übereinkommen war von grossen

109 VBI 2000/162 (LES 2002, 14), Erw. 18.
110 VGH 2004/105 (LES 2005, 300), Erw. 19.
111 Marquardt, 2003, S. 525.
112 Liechtensteiner Volksblatt, 3. Juni 1992, S. 1.
113 Vgl. Marquardt, 2003, S. 525.
114 Siehe dazu oben III. Forstrecht und Pflanzenschutz 1842 bis 1908.
115 Näscher, 1992, S. 4.
116 Vgl. BuA Nr. 5/1994 vom 1. Februar 1994 zur Interpellation vom 17. Juni 1992 betreffend der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro, vom 3. bis 14. Juni 1992, S. 4. Ein früheres Beispiel einer UN-Konvention zum globalen Umweltschutz, an der

Schwierigkeiten in der Kompromissfindung gekennzeichnet. So war es bereits 1992 nicht möglich, für die Stabilisierung der CO_2-Emissionen und anderer Treibhausgasemissionen ein verpflichtendes Datum festzulegen. Eine Deklaration zur Absicht der Stabilisierung des Emissionsniveaus von 1990 bis zum Jahr 2000 (!) wurde nach diplomatischen Bemühungen schliesslich nur von den (kleinen) «like-minded Countries» Schweiz, Österreich und Liechtenstein unterzeichnet.[117]

B. Klimarahmenübereinkommen, Kyoto und Paris

Nach Zustimmung von Landtag und Fürst trat das Klimarahmenübereinkommen[118] für Liechtenstein im September 1994 in Kraft. Ziel des Übereinkommens ist die Stabilisierung der Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird (Art. 2 Klimarahmenübereinkommen). Alle ratifizierenden Länder verpflichteten sich u. a., ein nationales Verzeichnis der Treibhausgasemissionen zu erstellen, ein nationales Programm zu erarbeiten, das Massnahmen zur Abschwächung der Klimaänderung durch Treibhausgase enthält, sowie die Entwicklung von Technologien zur Verringerung von Emissionen zu fördern (Art. 4 Abs. 1 lit. a–c Klimarahmenübereinkommen). Die sogenannten entwickelten Länder verpflichteten sich spezifisch, nationale Politiken zu beschliessen und entsprechende Massnahmen zur Abschwächung der Klimaänderung zu ergreifen (Art. 4 Abs. 2 lit. a Klimarahmenübereinkommen). Das Klimarahmenübereinkommen ist letztlich ungenau und vage,[119] es enthält für keinen Staat messbare rechtliche Verpflichtungen.

Völkerrechtlich konkretisiert wurde das Klimarahmenübereinkommen durch das sogenannte Kyoto-Protokoll[120] von 2005, das erstmals rechtlich verbindliche konkrete Emissionsbegrenzungs- bzw. Emissionsreduktionsverpflichtungen für Industriestaaten wie Liechtenstein festlegte. Das Ziel war, im Zeitraum von 2008 bis 2012 die Gesamtemissionen an Treibhausgasen um mindestens 5 Prozent unter das Niveau des Referenzjahres 1990 zu senken

---

sich Liechtenstein beteiligte, ist das Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht von 1985 (LGBl. 1989 Nr. 37).

117 Vgl. Näscher, 1992, S. 15.

118 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (LGBl. 1995 Nr. 118).

119 BuA Nr. 10/1994 vom 22. Februar 1994 betreffend das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992, S. 16.

120 Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (LGBl. 2005 Nr. 49).

(Art. 3 Abs. 1 Kyoto-Protokoll). Liechtenstein verpflichtete sich wie die Schweiz zu einer Emissionsreduktion von 8 Prozent (Anhang B Kyoto-Protokoll), konnte diese Verpflichtung allerdings nur mittels zusätzlicher Reduktionen im Ausland – aufgrund flexibler Mechanismen[121] des Kyoto-Protokolls – erfüllen.[122] Nach der ersten Verpflichtungsperiode wurde das Kyoto-Protokoll von weniger als den ursprünglichen Vertragsstaaten mit einem deutlich geringeren Anteil an den globalen Emissionen bis zum Jahr 2020 weitergeführt, darunter wiederrum Liechtenstein und die Schweiz.[123] Liechtenstein verpflichtete sich für die zweite Periode zu einer Reduktion von 20 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 1990 (Art. 1 Änderung Kyoto-Protokoll[124]). Ironischerweise trat die Weiterführung erst am letzten Tag der zweiten Verpflichtungsperiode, also am 31. Dezember 2020, in Kraft (Ingress Änderung Kyoto-Protokoll), nachdem die letzte der gemäss Art. 20 Abs. 4 Kyoto-Protokoll zum Inkrafttreten nötigen drei Viertel der Annahmeurkunden hinterlegt worden war.

Im Jahr 2017 trat für Liechtenstein das 2015 in Paris abgeschlossene Klimaübereinkommen[125] in Kraft. Gemäss Art. 2 Abs. 1 Klimaübereinkommen zielt das Übereinkommen u. a. darauf ab, durch eine Verbesserung der Durchführung des Klimarahmenübereinkommens von 1992 den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur gegenüber dem vorindustriellen Niveau deutlich unter 2 Grad und möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Damit das Übereinkommen überhaupt abgeschlossen werden konnte und letztlich die für das Inkrafttreten nötigen Ratifikationen erreicht werden konnten, sieht es allerdings keine völkerrechtlich verbindlichen quantifizierten Emissionssenkungen wie noch das Kyoto-Protokoll vor. Gemäss Art. 3 Klimaübereinkommen sind nur selbstverpflichtende «national festgelegte Beiträge» vorgesehen, zu denen gemäss Art. 13 Abs. 7 lit. b Klimaübereinkommen regelmässig Informationen zur Verfolgung des Fortschritts bei deren Realisierung an die Konferenz der Vertragsparteien zu übermitteln sind. Liechtenstein hat sich zu einer Reduktion seiner Treibhausgasemissionen bis zum Jahr

121 Flexible Mechanismen schufen die Möglichkeit, die Reduktionsverpflichtungen zum Teil mit Projekten im Ausland oder mit dem internationalen Handel von Emissionsrechten zu erfüllen.

122 Klimastrategie der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, 2015, in: BuA Nr. 116/2015 vom 29. September 2015 betreffend Klimastrategie, Beilage, S. 6.

123 Vgl. BuA Nr. 79/2014 vom 19. August 2014 betreffend die Änderung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, S. 11.

124 Änderung von Doha des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (LGBl. 2020 Nr. 295).

125 Übereinkommen von Paris (Klimaübereinkommen) (LGBl. 2017 Nr. 286).

2030 um 40 Prozent bezogen auf 1990 verpflichtet.[126] Im Dezember 2022 stimmte der Landtag einer Erhöhung des Reduktionsziels auf 50 Prozent zu.[127] Zur Erreichung der Reduktionsziele wurden in den Jahren 2010 und 2013 insbesondere CO_2-Gesetze[128] erlassen, die u. a. Lenkungsabgaben enthielten bzw. enthalten.

XIV. EWR-Recht 1995 bis 2014

A. EWR-Abkommen

Nachdem das Fürstentum Liechtenstein 1991 der EFTA beigetreten war,[129] konnte nach der Erweiterung des Zollvertrags um einen Art. 8bis ZV, der Liechtenstein die selbstständige Mitgliedschaft in internationalen Organisationen ermöglicht, im Jahr 1995 auch der Beitritt zum EWR-Abkommen[130] realisiert werden. Der EWR bezweckt primär, dem EU-Binnenmarkt ähnliche Verhältnisse zwischen den Vertragspartnern herzustellen. Hinzu treten sogenannte angrenzende oder horizontale Politiken, wie z. B. Forschung und Entwicklung sowie das Bildungswesen.[131] Das EWR-Abkommen umfasst als horizontale Politik auch die Zusammenarbeit im Bereich Umwelt. Gemäss Art. 73 Abs. 1 EWR-Abkommen hat die Umweltpolitik der Vertragsparteien zum Ziel, die Umwelt zu erhalten, zu schützen und ihre Qualität zu verbessern; zum Schutz der menschlichen Gesundheit beizutragen sowie eine umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen zu gewährleisten. Art. 73 Abs. 2 EWR-Abkommen beinhaltet das Vorsorgeprinzip, den Grundsatz der Bekämpfung von Umweltbeeinträchtigungen an der Quelle sowie das Verursacherprinzip. In Anhang XX des EWR-Abkommens sind die besonderen Bestimmungen zum Umweltschutz enthalten (Art. 74 EWR-Abkommen). Mittlerweile umfasst das Verzeichnis von Anhang XX bereits hunderte von in das EWR-Abkommen übernommenen EU-Rechtsakten

126 Government Principality of Liechtenstein, Liechtenstein's Intended Nationally Determined Contribution (INDC), 2015, https://www4.unfccc.int/sites/submissions/INDC/Published%20Documents/Liechtenstein/1/150422_INDC_FL.pdf (29.2.2024), S. 1.

127 Landtagsprotokolle 2022 (Sitzung vom 2. Dezember 2022), S. 2944.

128 Gesetz vom 16. Dezember 2009 über die Erhebung einer CO2-Abgabe auf fossilen Energieträgern (CO2-Gesetz) (LGBl. 2010 Nr. 19); Gesetz vom 6. September 2013 über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Gesetz) (LGBl. 2013 Nr. 358).

129 Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) (LGBl. 1992 Nr. 17).

130 Abkommen vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (LGBl. 1995 Nr. 68).

131 Vgl. BuA Nr. 46/1992 vom 15. Juni 1992 betreffend das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992, S. 3.

zum Umweltrecht. Folglich steht das liechtensteinische Umweltrecht zunehmend, wie das besondere Verwaltungsrecht insgesamt, unter dem Einfluss des EWR-Rechts.[132]

B. Umweltverträglichkeitsprüfung

Ein Beispiel für einen wegweisenden und praxisrelevanten EU-Rechtsakt, der in das EWR-Abkommen übernommen wurde, ist die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung[133]. Im Rahmen des Beitritts zum EWR-Abkommen waren die liechtensteinischen Verwaltungsbehörden noch davon ausgegangen, dass die Bestimmungen in den verschiedenen umweltrechtlichen Erlassen und die Verwaltungspraxis bei Bauprojekten der Richtlinie genügen würden. Dies erwies sich allerdings als Fehleinschätzung, weil eine blosse Verwaltungspraxis keinen eindeutigen und bestimmten Rechtszustand darstellt und vor allem nach liechtensteinischem Recht eine systematische Gesamtbeurteilung der Umweltauswirkungen und -wechselwirkungen eines Projekts nicht erfolgte.[134] Nachdem 1997 in der Europäischen Union eine umfassende Abänderung der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Kraft getreten war,[135] verzögerte sich die Umsetzung in Liechtenstein bis zum Jahr 1999. Umgesetzt wurde die Richtlinie schliesslich mit dem UVPG[136], wobei die entsprechenden Gesetze Österreichs und der Schweiz als Vorbilder dienten.[137] Art. 2 Abs. 1 UVPG setzte als Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung die Feststellung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projekts insbesondere auf Menschen, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume fest. Aus den so gewonnenen Erkenntnissen sollte mit Blick auf das Umweltschutzrecht über die Zulässigkeit von Projekten entschieden werden (Art. 2 Abs. 2 UVPG). Von der Prüfung umfasst waren vor allem Bauprojekte, aber auch andere Eingriffe in Natur und Landschaft (Art. 3 Abs. 1 lit. a UVPG). Betroffen von

132 Vgl. Wille, 2005, S. 142 f.

133 Richtlinie 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40–48, geändert durch Richtlinie 97/11/EG, Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 20/1999 (LGBl. 2000 Nr. 117).

134 Vgl. BuA Nr. 117/1996 vom 8. Oktober 1996 zur Schaffung eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz), S. 7 f.

135 BuA Nr. 38/1998 vom 28. April 1998 zur Schaffung eines Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz), S. 4.

136 Gesetz vom 10. März 1999 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (LGBl. 1999 Nr. 95).

137 Vgl. BuA Nr. 38/1998, S. 14 f.

der Umweltverträglichkeitsprüfung waren Projekte, bei denen in Bezug auf Art, Grösse oder Standort mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen war (Art. 4 Abs. 1 UVPG), also z. B. Betriebe zur Massentierhaltung, Anlagen zur chemischen Reinigung, Helikopterflugfelder, Golfplätze und Deponien (Anhang UVPG). Verbessert wurde die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit (Art. 9 UVPG) und es wurde ein weiteres Verbandsbeschwerderecht für Umweltschutzorganisationen realisiert (Art. 20 Abs. 2 UVPG).[138] Mit dem auf dem EWR-Recht fussenden UVPG wurde bei umweltproblematischen Projekten ein verwaltungsverfahrensrechtlicher Standard gesetzt.[139] 2014 trat ein neues Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung[140] in Kraft, nachdem die EFTA-Überwachungsbehörde aufgrund der Weiterentwicklung des EWR-Rechts ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Liechtenstein wegen mangelhafter Umsetzung eingeleitet hatte.[141] Neu sollten nicht zuletzt keine Schwellenwerte allein aufgrund der Grösse eines Projekts mehr vorgesehen sein, sodass tatsächlich alle (auch kleinere) umweltproblematische Projekte überprüft werden können.[142]

XV. Umweltschutzgesetz 2008

In den 2000er-Jahren bekam das Thema Mobilfunk, also der Schutz vor nichtionisierender Strahlung, eine grössere öffentliche Aufmerksamkeit.[143] Die Regierung erarbeitete bis zum Jahr 2003 auch ein Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung, das aber zugunsten eines umfassenderen USG schliesslich fallengelassen wurde.[144] Am Vorabend des Inkrafttretens des USG, im September 2008, fanden aufgrund des Zollvertrags in Liechtenstein das ch-USG, soweit nicht entsprechende liechtensteinische Normen in Kraft waren, sowie zahlreiche schweizerische Verordnungen in Teilen oder gänz-

138 Nachdem bereits mit Art. 47 Abs. 1 Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz von Natur und Landschaft (LGBl. 1996 Nr. 117) ein einschlägiges Verbandsbeschwerderecht eingeführt worden war.

139 Vgl. Wille, 2005, S. 146 f.

140 Gesetz vom 5. Dezember 2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (LGBl. 2014 Nr. 19).

141 Vgl. BuA Nr. 58/2013 vom 20. August 2013 betreffend die Neufassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie die Abänderung des Umweltschutzgesetzes (USG), des Beschwerdekommissionsgesetzes und des Gewässerschutzgesetzes, S. 8 f.

142 Vgl. ebd., S. 12 f.

143 Vgl. z. B. die Petition vom 7. April 2000 betreffend nichtionisierende elektromagnetische Strahlung, verursacht durch die Mobiltelefonie, in: Landtagsprotokolle 2000 (Sitzung vom 12. April 2000), S. 368–376.

144 Vgl. BuA Nr. 77/2007 vom 29. Mai 2007 betreffend die Schaffung eines Umweltschutzgesetzes (USG) sowie die Abänderung weiterer Gesetze, S. 10.

lich direkt Anwendung (Kundmachung Anlage I[145]). Zudem waren als im Wesentlichen aus der Schweiz rezipierte Erlasse das Abfallgesetz, das Bodenschutzgesetz[146], das Luftreinhaltegesetz[147] von 2003 und das Störfallgesetz[148] noch in Kraft.

Mit der Initiierung des USG hatte die Regierung eine «umweltpolitische Weichenstellung»[149] vollzogen, weil sie sich vom Konzept der einzelgesetzlichen Regelung der verschiedenen Umweltbereiche lossagte und stattdessen die genannten Gesetze vom Gesetzgeber aufheben und die entsprechenden wichtigen Umweltbereiche in einem Erlass regeln liess.[150] Die Regierung scheint sich dabei zweier Fallstricke bewusst gewesen zu sein. Erstens holte sie schon vor der Lancierung der Vernehmlassung die Meinung des Landtags zum Gesetzesvorhaben ein, um ein Scheitern wie im Fall des Lärmschutzgesetzes von 1991 zu verhindern, und zweitens erkannte sie die Problematik der gesetzesergänzenden Verordnungen mit Blick auf das Legalitätsprinzip gemäss Art. 92 Abs. 2 LV.[151] Noch bis in die 1970er-Jahre war der Staatsgerichtshof von der Lehre in Österreich geprägt, dass im Grundsatz nur Durchführungsverordnungen dem Legalitätsprinzip genügen,[152] wandte sich in der Folge aber tendenziell der schweizerischen Lehre zu,[153] die gesetzesergänzende Verordnungen zulässt.[154] Mit der Rezeptionsvorlage des ch-USG sollte dementsprechend der Weg weitgehender Delegationsnormen zugunsten des Verordnungsgebers beschritten werden, nicht mehr aber wie früher schweizerische Verordnungsmaterien in liechtensteinische Gesetze übernommen werden.[155] Soweit sich die Regierung als Verordnungsgeber an die Vorgabe hält, dass grundlegende, wichtige, primäre und nicht unumstrittene Bestimmungen im Gesetz selbst enthalten sein müssen,[156] genügen auch Delegationsnormen im USG dem Legalitätsprinzip. Eine offene Regelung bzw. Delegationsnorm auf Gesetzesstufe wird gerade in komplexen und technischen Bereichen – wie im verwaltungsrechtlichen Umweltrecht – als zulässig eingestuft.[157]

---

145 Kundmachung vom 27. Mai 2008 der aufgrund des Zollvertrages im Fürstentum Liechtenstein anwendbaren schweizerischen Rechtsvorschriften (Anlagen I und II) (LGBl. 2008 Nr. 124).
146 Bodenschutzgesetz vom 16. Mai 1990 (LGBl. 1990 Nr. 45).
147 Luftreinhaltegesetz (LRG) vom 18. Dezember 2003 (LGBl. 2004 Nr. 53).
148 Störfallgesetz vom 25. März 1992 (LGBl. 1992 Nr. 47).
149 Landtagsprotokolle 2006 (Sitzung vom 17. Mai 2006), S. 634.
150 Vgl. ebd.
151 Vgl. ebd., S. 644 f.
152 Adamovich, 1971, S. 363 f.
153 BuA Nr. 77/2007, S. 69.
154 Häfelin / Haller, 1984, S. 297 f.
155 Vgl. BuA Nr. 77/2007, S. 8.
156 StGH 1977/10 (LES 1981, 56), Erw. 2.
157 StGH 1999/11 (LES 2002, 196), Erw. 4.3.

Mit dem USG wurde das gesamte Immissionsschutzrecht (Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und nichtionisierende Strahlen), das Abfallrecht, das Bodenschutzrecht und das Störfallrecht in einem Rahmengesetz vereinigt, das mit Hilfe von zahlreichen Verordnungen umgesetzt werden soll (z. B. Art. 16 Abs. 1 USG). Noch stärker als die Vorgängergesetze lehnt sich das USG sehr eng an die Rezeptionsvorlage aus der Schweiz an. Im Weiteren wurde mit dem USG EWR-Recht umgesetzt, nicht zuletzt die Richtlinie zum Umgebungslärm[158], deren verzögerte Umsetzung dem Fürstentum Liechtenstein 2007 eine Verurteilung durch den EFTA-Gerichtshof eingebracht hatte.[159] Im Gegensatz dazu wurde vorauseilend mit dem USG bereits 2008 die erst im Jahr 2013 für Liechtenstein in Kraft tretende Richtlinie über die Umwelthaftung[160] umgesetzt.

XVI. Résumé

Wie die Stoffe des Rechts allgemein ändern sich auch die Fokusthemen des Umweltrechts mit der Zeit. So standen etwa vor 200 Jahren nachbarrechtliche Normen und das Forstrecht, später der Strahlenschutz und das Lärmschutzrecht im Mittelpunkt oder steht heute der Klimaschutz im Vordergrund. Zudem hat der Blick auf einige wichtige Zäsuren in der Entwicklung des nominalen Umweltrechts in Liechtenstein gezeigt, dass sich zwar die Fokussierung auf den Menschen bis heute gehalten, sich aber der Winkel geweitet hat. Beginnend mit dem Pflanzenschutz im Jahr 1903 setzte sich ein erweiterter Artenschutz mit dem Naturschutzgesetz von 1933 und ansatzweise mit dem Gewässerschutzgesetz von 1957 fort. Erst seit den 1980er-Jahren bezwecken liechtensteinische Gesetze den Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie ihren Lebensgemeinschaften und Lebensräumen (Art. 1 Abs. 1 Luftreinhaltegesetz) oder der Umwelt insgesamt (Art. 1 Abs. 2 Abfallgesetz). Eine globale Dimension des Umweltschutzes erreichte das liechtensteinische Recht nach früheren Vorläufern mit den ratifizierten Übereinkommen des Erdgipfels von 1992.

Inhaltlich und rechtsdogmatisch von markantem Einfluss war seit den 1920er-Jahren das schweizerische Recht, angefangen mit dem rezipierten Sa-

158 Richtlinie 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABl. L 189 vom 18.7.2002, S. 12–25, Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 160/2003 (LGBl. 2004 Nr. 114).

159 EFTA-Gerichtshof Urteil EFTA-Überwachungsbehörde – Liechtenstein, E-6/06.

160 Richtlinie 2004/35/EG vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 56–75, Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 17/2009 (LGBl. 2013 Nr. 214).

chenrecht von 1922 bis zum USG von 2008. Es finden sich dabei fast vollkommene Rezeptionen (z. B. Sachenrecht, USG), aber auch Teilrezeptionen (z. B. Strahlenschutzgesetz, Luftreinhaltegesetz) und an das schweizerische Recht angelehnte Erlasse (z. B. Abfallgesetz). Der Zollvertrag von 1923 wirkte sich im Bereich des Umweltrechts erst ab 1979 aus, als einschlägige Schweizer Erlasse für direkt anwendbar erklärt wurden. Liechtenstein war aber schon davor und über den Zollvertrag hinaus, manchmal sogar wider denselben, aus Ressourcenmangel um eine mit der Rechtslage in der Schweiz konforme eigene Rechtslage bemüht. Seit 1995 prägt zusätzlich das EWR-Recht das liechtensteinische Umweltrecht, etwa mit der Umweltverträglichkeitsprüfung, die einen verwaltungsverfahrensrechtlichen Standard gesetzt hat.

Literaturverzeichnis

Adamovich, Ludwig, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 6. Aufl., Wien 1971.

Beck, Cyrus, Der Vorbehalt des Gesetzes der liechtensteinischen konstitutionellen Verfassung von 1862 und die Rechtsetzungspraxis im Lichte der Formel «Freiheit und Eigentum», Diss. Luzern 2015.

Beck, Cyrus, Verwaltungskompetenzen von Regierungsmitgliedern, Ämtern und besonderen Kommissionen, in: Hoch, Hilmar / Neier, Christina / Schiess Rütimann, Patricia M. (Hrsg.), 100 Jahre liechtensteinische Verfassung. Funktionen, Entwicklung und Verhältnis zu Europa, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 62, Gamprin-Bendern 2021, S. 153–178.

Berger, Elisabeth, Rezeption im liechtensteinischen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des ABGB, SLR 16, Schaan 2008.

Biedermann, Klaus, Natur- und Landschaftsschutz im Fürstentum Liechtenstein, in: Jahrbuch Historischer Verein für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 114, Vaduz 2015, S. 159–167.

Broggi, Mario F., Grenznahe geplante emittierende Grossanlagen in Sennwald und Rüthi (SG) waren die Umwelt-Schreckgespenster für Liechtenstein, 2018, https://mariobroggi.li/wp-content/uploads/2018/07/180613_Sennwald-und-R%C3%BCthi.pdf (29.2.2024).

Griffel, Alain, Umweltrecht. In a Nutshell, 3. Aufl., Zürich / St. Gallen 2023.

Häfelin, Ulrich / Haller, Walter, Schweizerisches Bundesstaatsrecht. Ein Grundriss, Zürich 1984.

Kloepfer, Michael, Zur Geschichte des deutschen Umweltrechts, Schriften zum Umweltrecht 50, Berlin 1994.

Leemann, Hans, Berner Kommentar zum ZGB, Band IV, 1. Abteilung, 2. Aufl., Bern 1920.

Marquardt, Bernd, Umwelt und Recht in Mitteleuropa. Von den grossen Rodungen des Hochmittelalters bis ins 21. Jahrhundert, Habil. St. Gallen 2003.

Marxer, Wilfried, Direkte Demokratie in Liechtenstein. Entwicklung, Regelungen, Praxis, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 60, Bendern 2018.

Marxer, Wilfried, Umweltbewegungen in Liechtenstein, in: Frommelt, Christian / Geiger, Märten (Hrsg.), «Und nach dem Nachdenken kommt das Handeln». Festschrift zum 75. Geburtstag von Guido Meier, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 63, Gamprin-Bendern 2023, S. 153–194.

Näscher, Felix, Bericht über die Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung (UNCED), 1992, in: BuA Nr. 5/1994 vom 1. Februar 1994 zur Interpellation vom 17. Juni 1992 betreffend der UNO-Konferenz für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro, vom 3. bis 14. Juni 1992, Anhang.

Ospelt, Alois, Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert. Von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges, Diss. Fribourg 1972, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 72, Vaduz 1972, S. 5–439.

Randa, Anton, Das Eigenthumsrecht mit besonderer Rücksicht auf die Werthpapiere des Handelsrechtes nach österreichischem Rechte mit Berücksichtigung des gemeinen Rechtes und der neueren Gesetzbücher, 1. Hälfte, 2. Aufl., Leipzig 1893.

Rux, Johannes, Taschen-Definitionen. Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht, 5. Aufl., Baden-Baden 2023.

Schädler, Albert, Die Thätigkeit des liechtensteinischen Landtages im 19. Jahrhunderte. I. Folge. Die Periode von 1862–1873, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 1, Vaduz 1901, S. 81–176.

Schädler, Albert, Die Tätigkeit des liechtensteinischen Landtages in der Periode von 1901–1911, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Bd. 12, Vaduz 1912, S. 5–79.

Schiess Rütimann, Patricia M., Art. 21, Stand: 4. September 2017, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.), Online-Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung, https://verfassung.li/Art._21.

Steiger, Heinhard, Begriff und Geltungsebene des Umweltrechts, in: Salzwedel, Jürgen (Hrsg.), Grundzüge des Umweltrechts, Berlin 1982, S. 1–20.

Verein für Abfallentsorgung, Die Geschichte des VfA-Buchs von 1960–2012, https://vfa-buchs.ch/wp-content/downloads/KVA-Buchs-Geschichte/VfA-Geschichte.pdf (29.2.2024).

Vogt, Paul, Das Liechtensteinische Landesarchiv. Der Auftrag. Die Menschen. Die schönsten Dokumente. Ein Archivführer, Vaduz 2009.

Wille, Herbert, Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und seine Auswirkungen auf das liechtensteinische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in: Bruha, Thomas et al. (Hrsg.), Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven, Liechtenstein Politische Schriften, Bd. 40, Schaan 2005, S. 108–147.

Zeiller, Franz von, Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 2. Band, 1. Abtheilung, Wien und Triest 1812.

LIECHTENSTEIN
POLITISCHE SCHRIFTEN

Band 64

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Georges Baur
Christian Frommelt
Fabian Frommelt
(Hrsg.)

Die Beziehungen Liechtenstein – Schweiz

Beiträge aus Anlass des 100-Jahr-Jubiläums des Zollanschlussvertrags

Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Die Stiftung Fürstlicher Kommerzienrat Guido Feger
unterstützt die Aktivitäten des Liechtenstein-Instituts zum
Jubiläum 100 Jahre Zollanschlussvertrag Liechtenstein–Schweiz.
Die Herausgeberschaft und der Verlag danken für diese
Unterstützung.

Die Verantwortung für den Inhalt der einzelnen Beiträge liegt bei den Autor/innen.

© 2024 Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler, St. Luziweg 2, LI - 9487 Gamprin-Bendern

ISBN 978-3-7211-1103-3

Satz, Gestaltung: Atelier Silvia Ruppen, Vaduz | Druck: Gutenberg AG, Schaan |
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Inhaltsübersicht

Einleitung: Der Zollanschlussvertrag von 1923 als Wendepunkt der liechtensteinisch-schweizerischen Beziehungen
Georges Baur / Christian Frommelt / Fabian Frommelt 9

Holprige Wege zum Zollanschlussvertrag vom März 1923
Rupert Quaderer 37

Der Zollanschlussvertrag von 1923 und die liechtensteinische «nationale» Identität
Cornelius Goop 61

Das Recht der Hausdurchsuchung durch «fremde» Staatsorgane aufgrund des liechtensteinischen Zollanschlussvertrages mit der Schweiz von 1923
Lukas Ospelt 93

Postvertrag, Zollanschlussvertrag und ihre Abänderungen im Vergleich
Patricia M. Schiess Rütimann 131

Zur Geschichte des Umweltrechts in Liechtenstein
Cyrus Beck 161

Same but different: Politische Kultur in der Schweiz und Liechtenstein
Thomas Milic 195

Das Frauenwahlrecht in Liechtenstein und in der Schweiz: Menschenrechte als Abstimmungsgegenstand – oder als Werkzeuge der Demokratie?
Beat Ospelt 217

Liechtenstein und die angrenzende Ostschweiz: funktional integriert, administrativ getrennt
Philippe Rochat 251

Liechtenstein als Vertragspartei von Freihandelsabkommen
Georges Baur 279

Wirtschaftliche Integration Liechtensteins und der Zollanschlussvertrag mit der Schweiz
Andreas Brunhart / Martin Geiger 317

Die Beziehungen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz – der Versuch einer Systematik
Christian Frommelt / Georges Baur / Patricia M. Schiess Rütimann / Fabian Frommelt 363